

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2907/2015**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 14.09.2015

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30 13 04/2827
 Verfasser/-in: Herr Metz - Nst.: 1452

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	28.09.2015	Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Bürgerbeteiligungssatzung vom 19.03.2015 - Antrag des Magistrats vom 14.09.2015

Antrag:

„Der Magistrat wird beauftragt, gegen die Beanstandungsverfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 7.9.2015 Klage zu erheben.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19.3.2015 die Bürgerbeteiligungssatzung beschlossen (STV/2605/2015). Die Satzung wurde am selben Tag ausgefertigt und am 21.3.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Seitdem wird sie erfolgreich angewendet. Es ist bereits in den Stadtteilen ein Bürgerantrag beraten und eine Bürgerschaftsversammlung veranstaltet worden. Ein weiterer Bürgerantrag ist gestellt, aber noch nicht beraten. Der Magistrat hat die Vorhabenliste veröffentlicht und aktualisiert sie regelmäßig. Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung hat sich konstituiert und hat die Arbeit aufgenommen.

Durch Schreiben vom 16.7.2015 hat das Regierungspräsidium seine drei Tage vor Beratung und Beschlussfassung geäußerten Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzung wiederholt und dem Magistrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Beanstandung der Satzung gegeben (Anlage 1).

Der Magistrat hat von dieser Gelegenheit durch Schreiben vom 11.8.2015 Gebrauch gemacht (Anlage 2).

Durch Bescheid vom 7.9.2015 hat das Regierungspräsidium die Satzung förmlich beanstandet (Anlage 3). Im Ergebnis verlangt es die komplette Streichung von Bürgerantrag (§ 10 BBS) und Bürgerversammlung (§ 9 BBS), die Streichung der Verpflichtung des Magistrats zur Stellungnahme in der Bürgerfragestunde, zur Beantwortung von Bürgerfragen in der Bürgerfragestunde, des Rechts der Fragesteller, Zusatzfragen zu stellen und zur Beantwortung von umfangreichen Bürgerfragen in einer späteren Sitzung (§ 8 Abs. 4 und 5 BBS).

Zur Begründung wiederholt das Regierungspräsidium in vertiefter Form seine Ausführungen aus den Schreiben vom 16.3./16.7.2015.

Die Verfügung ist am 10.9.2015 eingegangen.

Der Magistrat hält diese Bedenken nach wie vor für unbegründet. Neu sind allein die Ausführungen zum Petitionsrecht (Anlage 3 Seite 6), die allerdings nicht überzeugen. Maßgeblich ist nicht, ob der Bürger aufgrund des Petitionsrechts eine inhaltliche Bescheidung verlangen kann. Vielmehr ist maßgeblich, dass die Stelle, an die die Petition gerichtet ist, die Petition zumindest dann inhaltlich bescheiden darf, wenn sie für die Entscheidung zuständig ist. Wenn es aber erlaubt ist, Petitionen inhaltlich zu bescheiden, ist es auch nicht verboten, sich dazu zu verpflichten.

§ 10 BBS verpflichtet das jeweilige Organ, über bestimmte Petitionen, und nichts anderes ist ein Bürgerantrag, zu beraten und zu entscheiden. Die Rechtsauffassung der Kommunalaufsichtsbehörde führt zu dem fragwürdigen Ergebnis, dass die Stadtverordnetenversammlung an sie gerichtete Petitionen nicht im Plenum beraten und entscheiden dürfte, weil die HGO eine Bürgerbeteiligung in Form von Petitionen nicht vorsieht.

Richtig ist vielmehr, dass die HGO das Petitionsrecht voraussetzt und es daher auch erlaubt, dass die kommunalen Gremien Petitionen nach den für diese Gremien geltenden Verfahrensvorschriften behandeln. Dazu gehört auch die Beratung und Entscheidung im Plenum.

Im Übrigen wird zur Begründung der Rechtswidrigkeit der Beanstandungsverfügung auf die Anlage 2 Bezug genommen.

Eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist nach § 51 Nr. 18 HGO erforderlich. Die Klagefrist läuft mit Ablauf des 12.10.2015 aus. Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Schreiben des Regierungspräsidiums vom 16.7.2015
2. Stellungnahme des Magistrats vom 11.8.2015
3. Beanstandungsverfügung vom 7.9.2015

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift